

Schriften zum Verfahrensrecht

Schriften zum Verfahrensrecht

Herausgegeben von  
Peter Gottwald und Ulrich Haas

Band 35

Christoph Stieber

# Der gesicherte Geld- und Warenkredit in der Insolvenz

PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

## Einleitung und Gang der Arbeit

Die steigende Bedeutung des Insolvenzrechts generell muss vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklungen nicht gesondert erläutert werden.

Arbeiten zum Insolvenzrecht mit praktischer Orientierung beschäftigen sich primär damit, wie im gegebenen rechtlichen Rahmen den Zielsetzungen des Insolvenzrechts, namentlich dem Versuch der Sanierung und, wenn dies nicht möglich sein sollte, einer angemessenen Abwicklung, entsprochen werden kann.

Daneben bietet das Insolvenzrecht auch aus methodischer Sicht ein interessantes Arbeitsgebiet. Schließlich handelt es sich beim Insolvenzrecht streng genommen um „öffentliches Recht“, das dazu bestimmt ist, eine gescheiterte privatrechtliche Betätigung zu korrigieren. Genau dieses Aufeinandertreffen von privatrechtlich ausgestalteten Rechtsbeziehungen auf der einen Seite und dem ordnenden Eingriff des Insolvenzrechts auf der anderen erzeugt spannende Wechselwirkungen. Die Behandlung dieser Wechselwirkungen hat wiederum Auswirkungen auf die tatsächliche Abwicklung in der Insolvenz, so dass auch hier eine gewisse praktische Bedeutung nicht geleugnet werden sollte.

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit gegenseitigen, von keiner Seite vollständig erfüllten Verträgen i.S.d. § 103 InsO auseinander, bei denen die öffentlich-rechtliche Einwirkungsmöglichkeit auf den schuldrechtlichen Vertrag durch das Wahlrecht des Insolvenzverwalters deutlich zu Tage tritt.

Von elementarer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Wirkungen der Verfahrenseröffnung sowie der Erfüllungswahl oder Ablehnung, weil hierdurch der weitere Umgang mit der schuldrechtlichen Beziehung in der Insolvenz bestimmt wird. Dementsprechend soll zunächst das allgemeine System des Verwalterwahlrechts und dessen Auswirkungen dargestellt werden.

Im Anschluss daran soll die eben beschriebene Schnittstelle um einen weiteren Faktor erweitert werden: Das Wahlrecht nach § 103 InsO betrifft unmittelbar lediglich den gegenseitigen, von beiden Seiten unvollständig erfüllten, schuldrechtlichen Vertrag. Die Erweiterung soll nun dadurch erfolgen, dass neben dem schuldrechtlichen Element auch die Effekte auf sachenrechtlicher Ebene einbezogen werden. Dabei ist das Zusammenspiel von Schuld- und Sachenrecht nicht zufälliger Natur, sondern regelmäßig für den Insolvenzfall vorgesehen. Schließlich erfolgt die Sicherung gegen insolvenzbedingte Forderungsausfälle regelmäßig durch sachenrechtliche Sicherheiten. In diesem Kontext wird zunächst das allgemeine Zusammenwirken zwischen schuldrechtlichem Vertrag und sachenrechtlicher Sicherung anhand der Sicherungsübereignung vorgestellt werden, wobei der Darlehensvertrag als gesichertes Geschäft herangezogen werden soll. Dies erfolgt zum

einen, weil das Darlehen ein typisches zu sicherndes Geschäft bildet, und zum anderen, weil der Darlehensvertrag als Vertragstyp mit synallagmatischen und nicht-synallagmatischen Leistungspflichten gut geeignet ist, die Systematik des Insolvenzverwalterwahlrechts zu vertiefen.

Zuletzt soll die Verbindung zwischen Schuld- und Sachenrecht in der Insolvenz am Beispiel des Eigentumsvorbehalts aufgezeigt werden. Die besondere Bedeutung dieses Sicherungsmittels ergibt sich natürlich aus dessen praktischer Häufigkeit. Darüber hinaus enthält der Eigentumsvorbehalt eine gesetzlich vorgesehene Verknüpfung zwischen schuld- und sachenrechtlichen Komponenten (§ 449 Abs. 2 BGB) und erfährt überdies im Insolvenzrecht eine gesonderte Behandlung durch § 107 InsO. Nachdem die Behandlung des einfachen Eigentumsvorbehalts dargestellt ist, werden als Abschluss die verschiedenen Arten des Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz aufgegriffen und die bis dahin gefundenen Ergebnisse konsequent auf die sich stetig ändernde Sicherungskonstellation bei den verschiedenen Arten des Eigentumsvorbehalts angewendet.